

Erlaubnisschein für den Handel mit Kartoffeln.



Paul Feyerherm
(Unterschrift des Inhabers.)

Der Erlaubnisschein ist beim Ankauf mitzuführen
und auf Verlangen vorzuzeigen.

*De. Herrn Paul Feyerherm
in Schleswig*

ist gemäß der Verordnung über den Handel
mit Lebens- und Futtermitteln und zur Be-
kämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni
1916 (R.G.Bl. S. 581) in der Fassung der
Verordnung vom 23. Mai 1922 (R.G.Bl.
S. 487 88) die Erlaubnis erteilt worden, im
Reichsgebiet den Handel mit **Kartoffeln**
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit entzogen werden.

Schleswig, den *26* ten *July* 192*2*.

Der Vorsitzende

der zur Entscheidung über die Erteilung und
Entziehung der Erlaubnis sowie über die
Untertragung des Handels errichteten Stelle.

W. W.



Lautsch.

